

Mandanteninformation

Juli 2019

Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

Fälligkeiten bis September 2019

fällig am	betrifft
29.07.19	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.08.19	Künstlersozialkasse
11.08.19	Umsatzsteuer
11.08.19	Lohn- und Kirchensteuer
26.08.19	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.09.19	Umsatzsteuer
10.09.19	Lohn- und Kirchensteuer
10.09.19	Künstlersozialkasse
26.09.19	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).

Preisverleihung

Beratergruppe KERN erhält Auszeichnung

01.07.2019 | Die spezialisierte Beratergruppe KERN, mit Standorten in der gesamten DACH-Region gehört erneut zu den besten Beratern für den Mittelstand.

Die in der gesamten DACH-Region tätige Beratergruppe KERN - in dem Regionen Stuttgart und Rottweil durch Standortpartner Karl Rehfuß vertreten - zählt zu den besten Mittelstandsberatern Deutschlands – das hat der Beratervergleich TOP CONSULTANT auf Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Kundenbefragung ermittelt. Stellvertretend für alle KERN Standorte nahmen der Firmengründer Nils Kober sowie Karl Rehfuß vergangenen Freitag die Auszeichnung auf der Preisverleihung beim 6. Deutschen Mittelstands-Summit in der Frankfurter Jahrhunderthalle aus den Händen von Bundespräsident a. D. Christian Wulff entgegen.

Karl Rehfuß ist sehr stolz darauf, in diesem Jahr auch die Auszeichnung als TOP CONSULTANT verliehen zu bekommen. „Der Preis und das Siegel stehen für eine Anerkennung des Marktes, sowie für die Wertschätzung unserer Mandanten für unsere professionelle Beratertätigkeit“, so Rehfuß anlässlich der Preisverleihung in Frankfurt.

Für die in Deutschland, Österreich und der Schweiz vertretene Beratergruppe KERN, spezialisiert auf alle Arten der Unternehmensnachfolge im Mittelstand, ist dies bereits im vierten Jahr in Folge, eine weitere Auszeichnung ihrer Beratungsqualität. Die beim Beratervergleich TOP CONSULTANT teilnehmenden Beratungshäuser werden im Auftrag von compamedia von der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Management und Beratung (WGMB) aus Bonn auf Herz und Nieren geprüft. Herzstück der Untersuchung ist eine nach wissenschaftlichen Standards konzipierte Befragung von Referenzkunden der teilnehmenden Unternehmen.

KERN schaffte in diesem Jahr auch bei diesem Wettbewerb den Sprung in die Riege der prämierten Berater. In den Jahren zuvor wurde KERN bereits vierfach von der Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ ausgezeichnet. Seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 2004, haben sich die in der gesamten

DACH-Region tätigen Berater mit ihrer besonderen Expertise im Bereich Unternehmensnachfolge einen Namen gemacht.

Die weit verzweigte Beratergruppe ist ausschließlich auf den Unternehmensverkauf, Generationswechsel und Unternehmenskauf im Mittelstand fokussiert.

„Über 20 aktive Partner und Standorte gewährleisten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, eine erfolgreiche Nachfolgesicherung für Familienunternehmen“, ergänzt Karl Rehfuß.

Dank seines wissenschaftlichen Hintergrunds sorgt der Beratervergleich TOP CONSULTANT für mehr Transparenz auf dem unübersichtlichen Beratermarkt. „Die Auszeichnung ist für die Berater eine Empfehlung par excellence und für Unternehmen eine wichtige Orientierungshilfe bei der Beratersuche“, sagt Prof. Dr. Dietmar Fink, Professor für Unternehmensberatung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und gemeinsam mit Bianka Knoblach Leiter der WGMB.

In diesem Jahr haben sich 137 Teilnehmer beworben und KERN gehört zur Spitzengruppe, die mit „gut“ oder sogar „sehr gut“ bewertet wurden.

Über den Beratervergleich TOP CONSULTANT:

Entscheidend für die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel TOP CONSULTANT ist eine kundengerechte, mittelstandsorientierte Beraterleistung. Das Teilnehmerfeld des seit 2010 von compamedia organisierten Wettbewerbs besteht größtenteils aus Management-, IT- und Personalberatern. Diese Unternehmen stellen sich der Untersuchung durch die wissenschaftliche Leitung des Wettbewerbs: Prof. Dr. Dietmar Fink, Professor für Unternehmensberatung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, und Bianka Knoblach. Beide leiten die Wissenschaftliche Gesellschaft für Management und Beratung (WGMB) in Bonn. Mentor von TOP CONSULTANT ist Bundespräsident a. D. Christian Wulff.

Reformen

Neuregelungen ab Juli 2019

01.07.2019 | Ab Juli steigen das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Renten. Geringverdiener zahlen weniger Sozialbeiträge. Und im Gerüstbau erhöht sich der Branchen-Mindestlohn. Diese und weitere gesetzliche Neuregelungen treten in Kraft.

- Das Kindergeld steigt in der ersten Stufe um zehn Euro monatlich. Für das erste und zweite Kind erhalten Familien 204 Euro statt bisher 194 Euro monatlich. Für das dritte Kind sind es 210 statt bisher 200 Euro und für jedes weitere 235 Euro statt 225 Euro. Eine zweite Stufe ist zum 1. Januar 2021 vorgesehen.
- Die Geldleistung des Kinderzuschlags wird auf maximal 185 Euro pro Kind erhöht und der Personenkreis der Berechtigten erweitert. Die zweite Stufe der Reform folgt zum 1. Januar 2020.
- In den alten Bundesländern erhöhen die Renten sich um 3,18 Prozent. Der Rentenwert im Westen Deutschlands beträgt dann 33,05 Euro. In den ostdeutschen Ländern steigen die Renten um 3,91 Prozent. Hier liegt der Rentenwert damit bei 31,89 Euro (= 96,5 Prozent des Westwertes).
- Geringverdiener zahlen bei einem Entgelt von 450 Euro bis 1.300 Euro geringere Sozialbeiträge. Gleichzeitig wird geregelt, dass die geringeren Rentenbeiträge nicht zu niedrigeren Rentenansprüchen führen.
- Das Mindestentgelt im Gerüstbau beträgt ab Juli 11,88 Euro je Stunde. Die Entgeltuntergrenze gilt für alle in Deutschland Beschäftigten – auch für Gerüstbauer, die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandt werden.
- Schuldner können ab 1. Juli mehr Geld aus ihrem regelmäßigen Einkommen behalten. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag steigt auf 1.178,59 Euro für Einzelpersonen ohne weitere Unterhaltspflicht. Dieser Betrag erhöht sich, wenn Unterhaltspflichten zu erfüllen sind. Für die erste Person um monatlich 443,57 Euro und um je 247,12 Euro monatlich für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten.

Bundesregierung

Reform der Grundsteuer beschlossen

25.06.2019 | Das Bundesverfassungsgericht hatte die Regelungen zur Grundsteuer im vergangenen Jahr für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber war gefordert, eine Neuregelung bis Ende 2019 zu schaffen. Nun hat sich das Bundeskabinett auf eine Reform verständigt.

Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den alten Bundesländern sind nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, so das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. April 2018. Nunmehr hat die Bundesregierung die Reform der Grundsteuer beschlossen.

Darin sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beachtet, das derzeitige Aufkommensniveau gesichert und das kommunale Hebesatzrecht beibehalten werden. Im Jahr 2018 betrug das

Grundsteueraufkommen der deutschen Gemeinden nach Angaben der Bundesregierung etwa 14,2 Milliarden Euro.

Das Reformpaket besteht aus drei miteinander verbundenen Gesetzentwürfen:

- Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts
- Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Das Wesentliche in Kürze:

- Oberstes Ziel der Neuregelung ist es, so die Bundesregierung, das Grundsteuer- und Bewertungsrecht verfassungskonform und möglichst unbürokratisch umsetzbar auszugestalten. Denn die Grundsteuer müsse als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen erhalten bleiben.
- Das heutige dreistufige Verfahren – Bewertung, Steuermessbetrag, kommunaler Hebesatz – bleibt erhalten. Die Bewertung der Grundstücke nach neuem Recht erfolgt erstmals zum 1. Januar 2022. Die heutigen Steuermesszahlen sollen so abgesenkt werden, dass die Reform insgesamt aufkommensneutral ausfällt.
- Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festzulegen. Diese sogenannte "Grundsteuer C" soll dabei helfen, Wohnraumbedarf künftig schneller zu decken.
- Um die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Grundsteuer- und Bewertungsrecht abzusichern, soll außerdem das Grundgesetz (Art. 72, 105 und 125b) geändert werden.

Inkrafttreten:

Bis zum 31. Dezember 2024 haben die Länder die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen vorzubereiten. Die neuen Regelungen zur Grundsteuer – entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich – gelten dann ab 1. Januar 2025. Bis dahin gilt das bisherige Recht weiter.

Weiterführende Informationen:

Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Website „Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer“ sowie den Download der Gesetzentwürfe zusammengestellt.

Alterseinkünfte

27 Prozent der Rentenempfängerinnen und -empfänger zahlten 2015 Einkommensteuer

13.06.2019 | Von insgesamt 21,2 Millionen Personen, die 2015 Leistungen aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Rente erhielten, mussten 27 Prozent (5,8 Millionen Personen) Einkommensteuer auf ihre Renteneinkünfte zahlen.

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, lag das Gesamtvolumen der Rentenleistungen 2015 bei rund 278 Milliarden Euro. Davon wurden 43,4 Milliarden Euro oder 16 % tatsächlich besteuert.

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde 2005 im Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Kernelement der Neuregelung ist der Übergang von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Renten bis zum Jahr 2040. Demnach werden die Aufwendungen zur Alterssicherung in der Ansparphase schrittweise steuerfrei gestellt und die Leistungen erst in der Auszahlungsphase steuerlich belastet. Welcher Anteil der Renteneinkünfte versteuert wird, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns: Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der besteuerte Anteil der Renteneinkünfte. Die obigen Angaben stammen aus der Statistik der Rentenbezugsmitteilungen und der Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Die Statistik der Rentenbezugsmitteilungen ist erstmalig für das Veranlagungsjahr 2015 verfügbar und wird zukünftig jährlich veröffentlicht.

Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind aufgrund der langen Fristen zur Steuerveranlagung erst etwa dreieinhalb Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres verfügbar.

Bundessozialgericht

Pflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

12.06.2019 | Pflegekräfte, die als Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht. Dies hat das Bundessozialgericht am 7. Juni 2019 entschieden.

Zwar haben weder der Versorgungsauftrag einer stationären Pflegeeinrichtung noch die Regelungen über die Erbringung stationärer Pflegeleistungen nach dem SGB XI oder das Heimrecht des jeweiligen Landes eine zwingende übergeordnete Wirkung hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status von in stationären Einrichtungen tätigen Pflegefachkräften. Regulatorische Vorgaben sind jedoch bei der Gewichtung der Indizien zur Beurteilung der Versicherungspflicht zu berücksichtigen. Sie führen im Regelfall zur Annahme einer Eingliederung der Pflegefachkräfte in die Organisations- und Weisungsstruktur der stationären Pflegeeinrichtung.

Unternehmerische Freiheiten kaum denkbar

Unternehmerische Freiheiten sind bei der konkreten Tätigkeit in einer stationären Pflegeeinrichtung kaum denkbar. Selbstständigkeit kann nur ausnahmsweise angenommen werden. Hierfür müssen gewichtige Indizien sprechen. Bloße Freiräume bei der Aufgabenerledigung, zum Beispiel ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen oder bei der Reihenfolge der einzelnen Pflegemaßnahmen, reichen hierfür nicht. Ausgehend davon war die beigeladene Pflegefachkraft im Leitfall (Az. B 12 R 6/18 R) beim Pflegeheim beschäftigt. Sie hat – nicht anders als bei dem Pflegeheim angestellte Pflegefachkräfte – ihre Arbeitskraft vollständig eingegliedert in einen fremden Betriebsablauf eingesetzt und war nicht unternehmerisch tätig.

Mangel an Pflegefachkräften rechtfertigt keine Relativierung

An dieser Beurteilung ändert auch ein Mangel an Pflegefachkräften nichts: Die sowohl der Versichertengemeinschaft als auch den einzelnen Versicherten dienenden sozialrechtlichen Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht sind auch in Mangelberufen nicht zu suspendieren, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen "entlastete" und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen.

Finanzgericht Münster

Ermäßigte Besteuerung von Überstundenvergütungen für mehrere Jahre

27.06.2019 | Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine Überstundenvergütung, die aufgrund eines Aufhebungsvertrages für mehrere zurückliegende Jahre in einer Summe ausbezahlt wird, als außerordentliche Einkünfte nach der sogenannten Fünftel-Regelung ermäßigt zu besteuern ist.

Im verhandelten Fall hatte ein Arbeitnehmer mit seiner Arbeitgeberin im Jahr 2016 einen Aufhebungsvertrag geschlossen, in dem unter anderem geregelt wurde, dass er für geleistete Überstunden in den Jahren 2013 bis 2015 eine pauschale Vergütung in Höhe von 6.000 Euro erhalten sollte. Für die Summe wollte er die Tarifiermäßigung nach EStG in Anspruch nehmen, was das Finanzamt aber versagte. Zu Unrecht, wie die Richter am Finanzgericht Münster mit Urteil vom 23. Mai 2019 (Az. 3 K 1007/18 E) befanden. Die als Arbeitslohn zu qualifizierenden Zahlungen für geleistete Überstunden unterfielen der Tarifiermäßigung. Es handele sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, da der Zeitraum mehr als zwölf Monate umfasse. Insoweit könnten Überstundenvergütungen nicht anders beurteilt werden als die Nachzahlung von Lohn für die reguläre Arbeitsleistung.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

[Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite *Aktuelles / Aktuelle Nachrichten* unserer Website](#)

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater
Heerstraße 44 / 78628 Rottweil
Telefon: 07 41 2801 – 0 / Telefax: 07 41 2801 – 28
E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de